

Sehr geehrter Herr Prof. Kobusch,

Mit Freude und Aufmerksamkeit haben wir ihr Abhandlung zu den metaphysikgeschichtlichen Grundlagen des Moralischen im jüngsten Heft der Information Philosophie gelesen. Ihrer Kritik am Voluntarismus stimmen wir durchgängig zu. Anknüpfend an den Schluß ihrer Abhandlung stellen sich in Vorüberlegungen zur anstehenden Tagung zur Metaphysik in Heiligenkreuz folgende Fragen, die weitere Grundlegungsarbeit im Blick auf Theologie betreffend:

Wie gelingt die verbindliche Bestimmung einer sittlichen Grundhaltung in theologisch reflektiertem Glauben (an Gott, in Achtung des Heiligen, Göttlichen als dem Unverfügbaren, Unantastbaren, aber verbindlich Gründenden) von einer mit Kant ausgearbeiteten Kritik am Voluntarismus und der dafür tragenden Unterscheidung zum Gegenstandsverhalten des Verstandes? Wie hat eine personale Willensbestimmung, die nicht den Willen wiederum zum Bestimmungsgrund haben kann, ihre Vor- und Maßbild in Gott? Braucht es zur Annahme die Einheit von Ursprung und (heilender, rettender, wegweisender) Erneuerung, also einen auf Geschichtlichkeit bezogenes trinitarisches Gottesverhältnis, um der Würde des Menschen als Person den Grund von Achtung – der Mißachtung entgegend – den Grund zur Einsicht zu geben?

Wie ist gegenüber der kurzschlüssigen Lesart der Kantischen Kritik, sie hätte als Erkenntnis nur die Erfahrungserkenntnis gerechtfertigt und gelten lassen, übersehend, daß auch die transzendente Reflexion für das *quid juris* eine Erkenntnis (als Methodenwissen) ist, jene „Vernunftkenntnis aus Begriffen“ auszuarbeiten und auszugestalten, die Kant selbst in der Methodenlehre in Anspruch nimmt und die in der Architektonik der Vernunftkenntnisse den Übergang zu bewerkstelligen hat aus der kritischen Begrenzung des vernünftigen Verstandes zur praktischen Vernunft Einsicht? Diese wird sich nicht auf die Gesetzgebung beschränken können, sondern der Vernunft ursprünglich als Vermögen der Gründe die Achtung von Würde (in Vernunftempfindung) und die Anerkennung von Recht (auf Achtung auch der Vernunftvermögen selbst) als Bedingung des Seins von Freiheit (im Zusammenbestehen) als Vermögen und Aufgaben zuerkennen können müssen, um das beurteilungsfähige Handlungsverhalten recht orientieren zu können.

Die Leitfrage der kritischen Untersuchung der Vernunftvermögen im ganzen war ja: Wie ist Metaphysik als Wissenschaft möglich? - Und die Antwort erfolgte mit der Kritik der Erkenntnisvermögen durch ihre Unterscheidungen: nicht als Gegenstandserkenntnis, aber als Methodenwissen und der Bedingungskenntnis folgend als Einsicht in das grundlegend Verbindliche, Verpflichtende. Aus der Selbsterkenntnis der Vermögensbedingungen wird auch die Urteilskraft (als Gemein Sinn) eine eigene, reflexive Erkenntnisleistung vollbringen, die für die Bildungsorientierung im Sittlichen unverzichtbar ist.

Rechtfertigungen, Widerlegungen, Grenzziehungen und die sie durchwaltenden Begriffsbestimmungen sind ja nicht erkenntnislos, erheischen im Werkzusammenhang Geltung und verlangen zustimmungsfähiges Mitdenken. Als Ordnungsleistung sich bewährend hat die Erkenntnisarbeit aus Begriffen von Vermögen und ihren Bedingungen teil an der Überwindung der Selbstwiderstreite (Unordnung): in Ermöglichung von Wahrheit als Freiheit aus der Übernahme von Widerstreitverantwortung zur Einstimmung (Friede, Anerkennung als Recht). Darin ist das Sittliche der Übernahme der Sündenschuld der Menschen durch Christus vom Bestimmungsgrund her verwandt, wie sie das Evangelium mit der Taufe im Jordan: umwillen der Gerechtigkeit darstellt.

Thesen zu Metaphysik

1. Die rationalistische Metaphysik scheiterte in ihrer ontologischen Grundlegung daran, daß sie zur Bestimmung von Prinzipien unabhängig von der Erfahrung Kategorien gebrauchen musste (wie Substanz bei Descartes und Spinoza, oder den Modalbegriff der Möglichkeit bei Baumgarten). Kategorien fordern aber von sich her, wie Kant in der Aufarbeitung der rationalistischen Systementwürfe zeigte, einen notwendigen Bezug auf Form und Vermögen der sinnlichen, durch Wahrnehmung bedingten Anschauung. Diesen Bezug stiften die Kategorien als Gegenstandsbegriffe *aus sich*, ohne ihn *durch sich* erfüllen zu können. Sie sind darum in ihrem Gebrauch auf eine Verknüpfung restringiert, die eine Bestimmung der Anschauung eines erscheinenden Gegenstandes, wie im urteilenden Verstand gefordert, ermöglicht.
2. Als je systematisch angelegter Begründungszusammenhang stehen die rationalistischen Entwürfe der Metaphysik unter der Anforderung der Rechtfertigung. Aus der Prüfung ihrer Stimmigkeit entspringt die Notwendigkeit der kritischen Erörterung ihrer Bedingungen.
3. Die Restriktion der Kategorien als Gegenstandsbegriffe in der Urteilsbildung des Verstandes bedingt die Rechtfertigung ihres Gebrauchs (*quid juris*). Die Gebrauchsbegrenzung gehört zu den Bedingungen der Möglichkeit von Gegenstandserfahrung und der Einheit des Selbstbewußtseins im urteilenden Verstand. Ohne Bezug auf rezeptive Momente ist eine Beurteilbarkeit von Gegenstandserkenntnis nicht zu gewährleisten. Wie die Modalkategorien zeigen, ist der Kategoriegebrauch insgesamt auf materielle Bestimmbarkeit angewiesen; sonst ist Gegenstandserkenntnis nicht möglich.
4. Das Beurteilungsvermögen des urteilenden Verstandes, um zur Unterscheidung von nur erst als möglich Gedachtem fähig zu sein, beruht auf den unterscheidenden Funktionen der Relations- und Modalkategorien. Wie Kant im § 76 der Kritik der Urteilskraft betont und mit den Postulaten des empirischen Denkens und der Bedeutung des Seins in der Urteilsverbindung (§ 19) zur Unterscheidung von Denken und Sein (§ 22 der tr. Deduktion der Kategorien, der zur Darstellung der notwendigen Begrenzung ihres Gebrauchs in § 23 ff führt) in der Kritik der reinen Vernunft bereits ausgeführt hat, ist der Gebrauch von Modalfunktionen im Urteilen, mit ihrer Unterscheidung von möglich, wirklich und notwendig, auf Wahrnehmungsunterscheidung von Gegebenheit (für Dasein oder Nichtsein) angewiesen.
5. Da alles gegenstandsbezogene Urteilen Kategorien schon für die Bildung des Subjekt-Prädikatverhältnisses gebraucht, um in der Prädikation eine Beurteilungsfunktion ausüben zu können, die mit dem Sein (in der Beurteilung, daß etwas ist wie es der Sachverhalt angibt) sich durch die Verknüpfung im selbstbewußten Urteilsverhalten einstellt, kann es keine rechtfertigbare Gegenstandserkenntnis geben, können keine rechtfertigbaren Urteile von Gegenständen gebildet werden, die nicht an der Möglichkeitsbedingung von Gegebenheit in der Anschauung zur Differenzierung von wirklich und unwirklich teilhaben. Das „ist“ ist nicht nur Kopula, sondern prädiziert als Sein die „Position eines Dings“ zur Unterscheidung vom nur Gedachtsein des Gehalts (Sein kein reales Prädikat).
6. Metaphysische Erkenntnisse können sich also nur dann durch Urteile zum Ausdruck bringen, wenn in deren Prädikation die Grenze zur sinnlichen Gegebenheit selbst zur Geltung gebracht wird. Dann aber müssten sie sich statt auf mögliche gegebene Gegenstände auf Bedingungen und Prinzipien, auf die Funktionen und Vermögen des Urteilen- und Erkennen- und Denkenkönnens selbst beziehen. Diese reflexiv präzisierenden Urteile, darin deren eigene Bedingungen und Funktionen zur Bestimmung stünden, wären dann keine funktionsgerecht ausgeübten Gegenstandsurteile des Verstandes mehr, sondern von Reflexionsbestimmungen getragen, die einen Konflikt in die Urteilsform eintragen, die aus der Funktionseinheit des Verstandes im Urteil beruht. Die Reflexion wird sich darum kritisch auf die Gebrauchsbedingungen der Verstandesfunktionen beziehen und deren Vermögenbegriffe durch Einteilungen bestimmen, die nicht Gegebenheiten einteilen, sondern reflexiv verfahren. Die Darstellung dieser Erkenntnis wird sich – und das wird für die Grundlegung der Sitt-

lichkeit von Bedeutung sein – von der Form des Urteilens über Gegenstände zu unterscheiden haben.

7. Die sich in der Erschließung von Bedingungen der Vermögen (aus der Reflexion der Verstandesbedingungen im Urteilen) kritisch von Formen der Gegenstandserkenntnis unterscheidenden Metaphysischen Erkenntnisse unterscheiden dort, wo sie aufgrund der Kritik nicht mehr auf Gegenstandsgegebenheit sich ausrichten, nicht zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit und bestimmen keine Begriffe eines Wesens getrennt vom Sein. Die für den Gottesgedanken grundlegende Unabtrennbarkeit von Sein und Wesen (z.B. Thomas von Aquin, ScG) muß zu Formen des verbindlichen Denkens in der Erschließung von unbedingt Geltendem führen, das sich nicht mehr in Verhältnissen zu Gegebenem bewegt und formiert, auf das hin wir uns jedoch nur (im erwägenden Denken) orientieren können, wenn wir den Bildungsweg der kritischen Begrenzung durchlaufen, die Funktionsbedingungen eingesehen und die Begrenzung (des den Gegenstandsbezug herstellenden Kategoriengebrauchs) als uns bindend mitvollzogen haben – den Vernunftanspruch der Rechtfertigung (des *logon didonai*) wärend. Das Werk der Kritik der Vermögen ist eine Bildung von Verhaltensorientierung aus je eigenem, je selbst auszuübendem Vermögen.

8. Die Hauptunterscheidung, die die Kritik der reinen Vernunft dafür leistet, ist nach Prolegomena § 41 die zwischen Kategorien und Ideen: Gott ist nicht kategorial zu denken, kann nicht als Gegenstand einer Wissenschaft genannt werden, die Theologie heißt (ebenfalls Thomas in STh 1), auch nicht in Hypostasierung einer Gegenstandsfunktion der Erkenntnisbeurteilung als „Wirklichkeit“, sondern in Prinzipien und Ideen, die Wesenheiten in einem Sein annehmen und zur Geltung kommen lassen, deren Bestimmungen Maßgaben in einem zu verantwortenden Grundverhältnis sind.

9. Reflexion ist der Erkenntnis zugeordnet, nicht als Selbstbeziehung des urteilend denkende Verstandes, die eine Selbstbeziehung der Kategorien implizierte, zu begreifen (vgl. Dieter Henrich zu Hegel WdL). Die Rechtfertigungsverfahren der Vernunftkenntnis gehen einher mit Reflexionen der Urteilskraft: ihr Verfahren und Methode der Kritik ist als Kritik der Vermögen zugleich Traktat der Methode. Die Unverzichtbarkeit von Vermögen und ihrer Bedingungen wird zum Rechtfertigungsgrund. Daraus bildet sich die Grundlegung der Metaphysik in Eröffnung einer vernünftigen Begründung des Glaubwürdigen einer uns zur Entsprechung die Orientierung gebenden Offenbarung. Sie ist als Verkündigung des Göttlichen als ursprünglich gütig eine Ermöglichung von Vermögen zu einer Einsicht in das unter uns anwesend zu sein sich gebende Göttliche, das uns außer der Annahme der Verantwortung im Sittlichen und der Achtung der nicht zu vernachlässigenden Bedingungen nicht orientieren kann. (Dies als Gegenzug zur Position von Kirkegaard, wie sie Kobusch herausgestellt hat). Alle Gegebenheit aus dem Gottesverhältnis ist nur als Teilhabe in Annahme der Überantwortung zu denken möglich: das als wirklich erfüllte Sein ist antizipativ zu denken und begleitet die Unterscheidung von gegeben und aufgegeben.

II. Ausblick in Stickworten

10. Systematische Theologie Pannenberg – Gottes Wesen durch Ideen (→ Platon) anzunehmen. Handlungsbezug, Geschichte, Zukunft. Ideen aber keine Inbegriffe, sondern Maßgrundgaben, die in ihrer Unabtrennbarkeit von Geltung zu sein auf Vermögen bezogen sind, die wir mit ihnen als ausgeübt begreifen. (Einteilung des Seienden als Vermögen – praktisch wirkend, vgl. Sophistes 243).

11. Was an den Modalkategorien sich zeigte, gilt auch für die Relationskategorien: Gottes Güte ist als Ursprung anzunehmen, im Dank der Schöpfung – nicht als Ursache (nicht als unbewegt Bewegendes), nicht als Abschlussannahme der Reihe von Bedingungen in einer auf die Totalität gegebener Bedingungen ausgreifender Theorie.

12. Der ontologische Gottesbeweis gelingt nur mit Kritik an der Ontologie. – Die Möglichkeit Gottes ist Einsicht in unsere Möglichkeit eines Gottesverhältnisses – aus der Notwendigkeit eines Unbedingten (in der Maßgabe der Grundlegung): keine Entgegensetzung zum Wirklichen = keine Negation des Seins Gottes möglich (das ist Anselms Argument, das von der Kantischen Kritik nicht

berührt wird). Mit dem unum argumentum des Proslogion geht eine (im Monologion vorbereitete) selbstkritische Begrenzung des Gebrauchs der Urteilsfunktionen im Verhältnis zum Sein des Wesens des Göttlichen einher (Subsistenz Gottes nicht unter den Traktaten über Substanz – als Träger von Akzidentien - abzuhandeln) (vgl.dazu Kant: Liebe – Nichtliebe, Güte – Ungüte als Realrepugnanz / Widerstreit in der Machtbestimmung der Handlung / Der Austrag des Widerstreits, der die Bestrebens- und Haltungsausrichtung wird Vernunftpflicht; kann theoretisch nicht gelöst werden).

13. Begriff der Person: Personseinkönnen als Seinsweise der Anwesenheit des Göttlichen – in Seinsweisen als Gemeinschaft: Geist. – Integration in Beachtung der Seelenvermögen als in gemeinschaftliche Verantwortung gegeben und die Vernunft in der Fürsorge für die Seele zur Gemeinschaftsverantwortung bestimmt.

14. Trinität – Gott ursprünglich weder als Substanz, noch als Subjekt (nicht als einzelnes handelndes Wesen), sondern sich gebend für die Ermöglichung des Seinkönnens als Person in, durch und für das gemeinschaftliche Achten des Personseinkönnens als Gottesentsprechung. Darum die Sohnschaft des Gerechten als Menschensohn im Geist der Erkenntnis des Göttlichen als Anwesenheit der in Annahme der Aufgabe tragend maßgeblichen Entsprechung - „umwillen der Gerechtigkeit“ - Übernahme der Sünde / der Schuld der Verfehlung – Maßgabe zur Berichtigung, Reorientierung.

15. Maßgabe darum nur aus ursprünglicher Teilhabe des Seins des Göttlichen als Schöpfergeist, der erneuernd wirkt im Beistand, nicht als übermächtigend (als Wegweisung der Sammlung gegen die Zerstreuung – Ekklesia). Ich habe das Leid, die Klagen meines Volkes vernommen: Reorientierung in Erneuerung nur aus Teilhabe des Göttlichen an der Widerstreitverantwortung.

16. Erkenntnisart der Metaphysik bestimmt sich (methodisch) als Vernunftkenntnis aus Begriffen von Vermögen in Bedeutung ihrer Idee (als in Verbindlichkeit der Verantwortung zur Entsprechung angenommen): als Maß im Grund. - Das Unbedingte ist als Bedingungsgefüge annehmend zu erkennen, ohne Hierarchie. Gabe ist ohne Annahme nicht wirklich, nicht sie selbst. In der anzunehmenden Gotteseinsicht ist weder Indifferenz noch Über- und Unterordnungen der Wesenheiten des Göttlichen zu denken, aber deren Einstimmungsverantwortung im Austrag des Widerstreits, der einer personalen Verantwortung bedarf. Die metaphysische Thematisierung der Seele selbst wandelt sich in die Teilhabe als Person in der Gegenwart ihres Ursprungs im Maß ihres wohlgegründeten Selbstseinkönnens.

17. Ursprüngliche Einheit des Selbstbewußtsein ist personal; – ohne Mensch und Menschwerdung Gottes kann kein Selbstbewußtsein von Gott als Person angenommen werden, siene Einheit ist auf die Ebenbildlichkeit verwiesen. Die personale Einheit im Bewußtsein von Vermögensbedingungen ist in Unterscheidung und Integration auf Gemeinschaft ihrer Achtung und Bildung angewiesen – im Handeln und Verhalten. Darum kein vernünftig denkbare Sein Gottes als Anwesenheit außer der Zeit in zu verantwortender Geschichte möglich.

18. Vollendung der Metaphysik im Kommen des Königiums der Himmel auf Erden. Es ist das Reich der Achtung als Person, die nicht als Gegenstände, nicht als bloßes Mittel gebraucht werden, sondern als des Daseins des Göttlichen mit und unter ihnen würdig, eines Daseins, das wir in der Achtung bezeugen – und der einsehbaren Unabtrennbarkeit von Gottes- und Selbsterkenntnis, von Gottes- und Nächstenliebe entspricht: Liebe, Güte, Einsicht sind Wesenheiten des Göttlichen in der Maßgrundgabe des sittlichen Lebens menschlicher Gemeinschaft. - Als zu verkündend wird die Glaubwürdigkeit der sich offenbaren Einsichtsgabe gestützt durch die durch eine Kanonische Exegese der Einsichtstraditionen, die sich mit der kritisch grundgelegten systematischen Theologie, ihr kircheneinend folgend, zu verbinden vermag.